

Beiträge
zur
Geschichte Danzigs
und
seiner Umgebungen.



Meistens aus alten Manuscripten und
selten gewordenen, Druckschriften

gesammelt

von

Dr. Gotthilf Läschin.

Drittes Heft.

Danzig, 1837.

Gedruckt in der Wedelschen Hofbuchdruckerei.

Die Danziger Brauerzunft.

Unter den gewerbetreibenden Korporationen war in Danzig Jahrhunderte hindurch die Zunft der Brauer eine der angesehensten und zahlreichsten. So lange das Bier zu den täglichen, für unentbehrlich geachteten Genüssen aller Stände und Lebensalter gehörte, und die Stelle einnahm, die jetzt einerseits dem Thee und Kaffee, andererseits dem Branntwein und ähnlichen Spirituosen zukommt;*) mußte die Bereitung dieses so viel gebrauchten Getränkes überall, und vornehmlich in einer so volkreichen und begüterten Stadt, als es Danzig damals war, eine Menge von Menschen beschäftigen und zu einer Wohlhabenheit führen, wie sie sich in den meisten andern Gewerben wohl nur selten und ausnahmsweise erreichen ließ. Dazu kam dann noch, daß die Zunft- und Innungsrechte, die man vornehmlich in den freien Städten für die festesten, mit der größten Sorgfalt zu erhaltenden Grundpfeiler alles Gewerbeseiendes und Bürgerglückes ansah, den Danziger Brauern die alleinige Producirung des ganzen Bierbedarfes nicht nur für die Stadt, sondern auch für das ausgedehnte Territorium derselben zusicherten und dabei nur wenige und unbedeutende Ausnahmen gestatteten; und daß auch das Danziger Popenbier in sehr viel größern Quantitäten, als jetzt, in das Ausland geführt wurde. — So war es denn auf der andern Seite auch natürlich, daß man bei der Vertheilung der bürgerlichen Abgaben und anderweitigen Lasten die Brauerzunft mehr, als andre Korporationen — und mitunter auch wohl bis zur Ungebühr — in Anspruch nahm, und daß sie daher fast beständig, sowohl für die ungeschmälerete Erhaltung jenes ihr zukommenden Monopoles, als auch

*) Die älteste Rathsverordnung in Betreff des Branntweind Brennens ist vom Jahre 1659. Der Kaffeehändler wird zuerst i. J. 1707, des zunehmenden — die Wein- und Bierkonsumtion vermindern — Kaffee trinkens 1750 erwähnt.

zur Abwehrung drückender Zumuthungen und neuer Auflagen, Beschwerden zu erheben, Protestationen einzureichen, Deputationen an den Hof zu senden, Prozesse zu führen und auf mancherlei andre Weise zu streiten hatte; wodurch sie für die Geschichte der innern Verhältnisse Danzigs eine Bedeutung gewann, die kein anderer gewerbetreibender Stand in eben dem Maaße erlangt hat.

Die erste Gelegenheit, ihre Kräfte, Mittel und Ansprüche auf eine unternehmende Weise geltend zu machen, gaben ihr die durch Familienzwist, Kirchenstreit und aristokratische Anmaaßungen hervorgebrachten bürgerlichen Unruhen in den Jahren 1498 bis 1526, und welche thätige Mitwirkung sie bei den tumultuarischen Auftritten, die damals vorgingen, und zu deren Bestrafung König Sigismund I. i. J. 1526 nach Danzig kam, geübt haben muß, zeigt sich schon daraus, daß sich unter den 13 Personen, die als Hauptstüßelsführer vor dem Urthshofe hingerichtet wurden, 5 Brauer*) befanden, und daß zu den 7 Artikeln, deren Genehmigung die Aufrethter von dem Rathe erzwungen hatten, auch die Abschaffung der Malz- und Bier-Accise gehörte. Um nun diese vielvermögende Zunft nicht zu einer, neue Gefahr drohenden, Selbstständigkeit gelangen zu lassen, nahm Sigismund in die Statuten, welche er nach jenem Gerichtsaktus der Danziger Regierungs- und Kirchenverfassung zum Grunde legte, auch das Gesetz mit auf: „daß kein Brauer in der Stadt sei ohne Verlaub des Rathes, in des Macht und Willen sein soll, eine Zahl derselben zu verordnen, und ihnen das Brauwerk, wenn es von Nöthen vom Rathe angesehen wird, niederzulegen.“ Bald erhob sich jedoch unter den Zunftgenossen die Klage, daß sich der Rath der zuletzt genannten Befugniß gar zu oft bediene und überhaupt den Brauern Beschränkungen auflege, die sich keine andre gewerbetreibende Korporation gefallen lasse. Man brachte diese Beschwerde i. J. 1552 vor den König Sigismund II. August, der sich damals, um den auf's Neue gestörten innern Frieden wieder herzustellen, in Danzig aufhielt, und wirkte sich von demselben ein (in Marienburg unterzeichnetes) Privilegium aus, in welchem den Brauern Alles, was andre Bürger und Zünfte an Freiheiten und Prärogativen zu genießen hätten, bewilligt,

*) Hans Natacz, Kaspar Niemey (oder Niemann), Lorenz Wolhagen, Hans Schulze und Andreas Heicke.

dem Rathe die Befugniß zur Ausstoßung aus der Zunft nur für den Fall, daß ein Mitglied sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, welches Verweisung aus der Stadt nach sich ziehe, zugestanden, die Abforderung einer zu großen Malzabgabe in der Mühle untersagt und den Zunftgenossen das Zusammenkommen zu gemeinsamen Berathungen erlaubt wurde; jedoch mit der Bedingung, daß vorher dem Präsidenten davon Anzeige gemacht und dem Rathe freigestellt werden müsse, einige Deputirte zur Theilnahme an diesen Versammlungen abzuordnen. — Schon nach wenigen Jahren veranlaßte eine Erhöhung der Gefälle, welche die Brauer von ihrem Gewerbe zu entrichten hatten, neue Beschwerdeführung, welche auch dies Mal bis vor den Thron gelangte. Jene Gefälle, über welche der Streit Jahrhunderte lang fortgewährt hat, waren 1) die sogenannte Trinken-Accise,^{*)} eine Konsumtionssteuer, welche von allem in Danzig gebrauten und in den Ringmauern der Stadt konsumirten Biere erhoben wurde. Sie betrug für die Tonne 2, 3 bis 5 fl. und die Brauer mußten für diesen Preis auf der Accise-Kammer für jede Tonne, die zur Konsumtion verkauft wurde, einen sogenannten Freizettel lösen, ohne welchen sie an den Käufer nicht abgeliefert werden durfte. Aufseher, welche die Bierträger und Bierwagen anhielten und sich diese Zettel vorzeigen ließen, wachten darüber, daß kein Unterschleif geschehen konnte.^{**)} Obrigkeitliche und Militär-Personen bis zum Kapitain, Prediger, Schulmänner und einige andre Beamte waren von dieser Abgabe frei. — 2) Die städtische Malzaccise, welche sich ursprünglich auf 2 Schillinge für den Scheffel belief, jedoch öfters, und dann immer mit großem Widerspruche von Seiten der Brauer, erhöht wurde. Auch für diese Abgabe

*) Des ersten Accise-Herrn wird in den Rührregistern v. J. 1461 erwähnt, doch waren schon zur Zeit der Ordensherrschaft Accisen gezahlt worden.

**) Kam ein solcher vor, so wurde (nach einem Rathes-Schlusse von 1673) dem Brauer auf ein Vierteljahr „das Brauwerk gelegt,“ die Knechte aber, welche das Bier austrugen oder fuhren, wurden „von dem Frohnknechte unter dem Pranger ins Hals-eisen geschlossen,“ und mußten „dasselöst 3 Tage nach einander alle Tage 3 Stunden, nämlich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, stehen.“

wurden Zettel gelöst, und in der großen Mühle, wo das Malz gemahlen werden mußte, abgeliefert. — 3) Die königliche Malzaccise, welche für die allgemeinen Landesbedürfnisse, und zwar immer für gewisse Jahre, von dem preussischen Landtage bewilligt wurde. Sie betrug einfach für den Scheffel 2 Schillinge, mußte jedoch nicht selten drei= vier= acht= ja bis vierzigfach gezahlt werden. — 4) Die Malzmeze, die von einem sogenannten ganzen Malz, auf welches 96 Scheffel gerechnet wurden, 6, späterhin 5 Scheffel betrug, und in der großen Mühle abgegeben werden mußte. — Zu dem Streite über diese Abgaben kam auch noch die Beschwerde der Brauer über Beschränkungen in Betreff ihrer Zusammenkünfte und über das unerlaubte Bierbrauen auf den Ländereien hinzu, und da der Rath zu der Zeit ohnehin schon mit dem königlichen Hofe in einem nicht guten Vernehmen stand, hielt er es unter diesen Umständen für das Beste, die Sache durch ein friedliches Uebereinkommen abzuthun, und man wurde dann auch (1568) über folgende Punkte mit einander einig: Es solle 1) die Verdoppelung der Trinkenaccise, wenn die andern beiden Ordnungen zustimmen würden, abgeschafft, — 2) die königliche Malzaccise, jedoch nur dann, wenn dringendes Bedürfniß es erfordere, auch zum Besten der Stadt erhoben, — 3) das Maaß in der großen Mühle berichtigt, 4) auf den Ländereien nur Bier zum eigenen häuslichen Gebrauche, nicht aber zum Verkaufe gebraut, und in den Krügen 2 bis 3 Meilen im Umkreise der Stadt nur Danziger Bier geschenkt, — 5) die Malzmeze auf 5 Scheffel herabgesetzt, und 6) die durch jenes Privilegium erlangte Freiheit in Betreff der Zusammenkünfte aufgegeben und die frühere Sitte, daß nämlich nicht die ganze Zunft — die damals über 150 Mitglieder zählte — sondern nur das aus 18 Personen bestehende Kollegium der Elterleute sich zu den Berathungen versammeln dürfe, auch ferner beobachtet werden. Schon im folgenden Jahre (1569) trat jedoch einer der Elterleute, Lorenz Blauhut, vor der königlichen Kommission, welche wegen einiger von Seiten des Königes an die Stadt gemachten Forderungen nach Danzig gesendet worden war, mit der Klage auf, dieser Vertrag sei von einem seiner Kollegen, Andreas Kossau, ohne Vorwissen der übrigen Zunftgenossen, welche ganz andre Bedingungen hätten festsetzen wollen, abgeschlossen, und die Unterschrift der Aeltesten durch Täu-